

Richtlinien der Senatorin für Kinder und Bildung zur Gestaltung der Probezeit von Schulleiter:innen und zur Übertragung des Führungsamtes auf Lebenszeit gemäß § 72 BremSchVwG

vom 22.05.2024

Präambel

Das Amt einer:s Schulleiters:in wird gemäß § 5 Abs. 1 BremBG zunächst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die übliche Probezeit beträgt zwei Jahre. Verläuft die Probezeit erfolgreich, wird das Amt auf Lebenszeit übertragen. Die Entscheidung, ob die Probezeit erfolgreich war und damit die Bewährung festgestellt werden kann, trifft am Ende der zwei Jahre die Dienststelle. Die Entscheidung über die dauerhafte Bestellung unterliegt der Mitbestimmung nach dem bremischen Personalvertretungsrecht.

Maßgebliches Instrument für die Feststellung der Bewährung ist die dienstliche Beurteilung (§ 5 Abs. 1 letzter Satz i. V. m. § 59 BremBG). Die dienstliche Beurteilung trifft Aussage über die Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Gemäß § 72 BremSchVwG wird der Gesamtkonferenz sowie den Beiräten nach § 27 Abs. 1 BremSchVwG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung über die Übertragung des Amtes auf Lebenszeit.

Um sowohl die Interessen der schulleitenden Person als auch die der Schule und nicht zuletzt die Interessen der Dienststelle zu wahren und um keine unvorhergesehene Entscheidung am Ende zu treffen, sollen diese Richtlinien die zweijährige Probezeit für alle Beteiligten im Hinblick auf die Bewährungsfeststellung transparent und gestuft gestalten.

1.

Während der Probezeit findet unter Beteiligung der jeweiligen Interessenvertretungen ein Zwischengespräch mit der Gesamtkonferenz sowie dem Beirat des nicht-unterrichtenden Personals nach § 72 Abs. 1 BremSchVwG zum Leitungshandeln der schulleitenden Person statt. Das Zwischengespräch soll zehn Monate nach Beginn der Probezeit von der Schulaufsicht durchgeführt werden. Das Gespräch wird in Form eines Ergebnisprotokolls festgehalten.

2.

Gemäß § 72 BremSchVwG wird der Gesamtkonferenz der Schule sowie den Beiräten nach § 27 Abs. 1 BremSchVwG drei Monate vor Ablauf der Probezeit Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf den Ablauf der beamtenrechtlichen Probezeit für Schulleiterinnen und Schulleiter und deren dauerhafte Übernahme als Führungskraft gegeben.

3.

Das jeweilige Gremium kann eine Stellungnahme abgeben. Es kann nur dann davon abgesehen werden, wenn alle Mitglieder in der jeweiligen Konferenz das Absehen von einer Stellungnahme beschließen. Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, hat dies schriftlich zu erfolgen.

Wenn die schulischen Verhältnisse es erfordern, kann eine gemeinsame Stellungnahme der Gesamtkonferenz und des Beirates des nichtunterrichtenden Personals abgegeben werden. Über diese Möglichkeit sind die Gremien rechtzeitig, zu informieren.

Die senatorische Dienststelle bestellt die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter oder ein anderes Mitglied der Gesamtkonferenz zur Beauftragung eines Ausschusses. Die bestellte Person soll nicht Mitglied des Ausschusses sein. Die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter oder eine andere Person beauftragt einen Ausschuss zur Einholung der Stellungnahmen. Der Ausschuss besteht aus zwei oder drei gleichbleibenden Personen. Dem Ausschuss werden vor Aufnahme seiner Tätigkeit diese Richtlinien zugänglich gemacht. Der Ausschuss sorgt für die Einberufung der Gremien gemäß Ziffer 1. Er leitet das Verfahren zur Abgabe der Stellungnahmen in allen Gremien. Er führt hierüber ein Protokoll gemäß der Anlage.

Die Stellungnahmen sind binnen vier Wochen über die stellvertretende Schulleitung bei der senatorischen Dienststelle abzugeben.

4.

Sollte der Personalrat während der zwei Jahre Bewährungszeit Kenntnis von Beschwerden über das Führungsverhalten der/des zu Bewährenden erlangen, wird er hierüber die Schulaufsicht informieren, sofern die Pflicht zur Verschwiegenheit dem nicht entgegensteht.

5.

Zur Abgabe einer Stellungnahme in der Gesamtkonferenz (§ 37 Abs. 1 BremSchVwG) sind auch Referendare sowie andere Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte befugt, die mit mindestens einem Viertel einer Vollzeitstelle an der Schule beschäftigt sind, unabhängig von dem Anstellungsträger. Im Beirat für das nichtunterrichtende Personal (§ 58 BremSchVwG) sind alle an der Schule tätigen Bediensteten vertreten, ebenfalls unabhängig vom Anstellungsträger, die nicht Mitglieder der Gesamtkonferenz sind. Sie müssen länger als ein Jahr an der Schule tätig sein.

6.

Alle beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet oder zu verpflichten und entsprechend mündlich zu belehren. Der/die stellvertretende Schulleiter:in hat die Gremien hierauf hinzuweisen.

7.

Die Schulaufsicht gibt der schulleitenden Person die Stellungnahmen unverzüglich zur Kenntnis.

8.

Diese Richtlinien werden zwei Jahre nach Inkrafttreten auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft.

9.

Diese Richtlinien treten ab sofort in Kraft. Die Richtlinien vom 01.Juli 2016 treten außer Kraft.

Bremen, den 22.05.2024

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Drei Monate vor Ablauf der Probezeit nach § 5 Abs. 6 des Bremischen Beamtengesetzes wird der Gesamtkonferenz der Schule sowie den Beiräten nach § 27 Abs. 1 Gelegenheit zur

Stellungnahme gegeben. Die Stadtgemeinden können die Beteiligung weiterer örtlicher Gremien vorsehen. Die Stellungnahmen sind innerhalb von vier Wochen bei der zuständigen Behörde abzugeben. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die zuständige Behörde über die Übertragung des Amtes auf Lebenszeit.

Das bedeutet:

- Leiterinnen und Leitern von Schulen wird das Amt zunächst auf Probe übertragen. Die Probezeit dauert 2 Jahre.
- Kurz vor Ende dieser Zeit sieht das Bremische Schulverwaltungsgesetz vor, dass die schulischen Gremien (Gesamtkonferenz, Elternbeirat, Schülerbeirat, Beirat des nichtunterrichtenden Personals und ggf. der Ausbildungsbeirat) die Möglichkeit einer Stellungnahme haben.
- Nach Einholung der Stellungnahmen entscheidet die Schulbehörde unter Berücksichtigung der übermittelten Ergebnisse der Gremien über eine dauerhafte Übertragung.
- Die Stellungnahme ist also ein wichtiger Baustein für die Frage der dauerhaften Übertragung.
- Dies bedeutet aber auch, dass mit diesem Instrument sorgfältig und verantwortungsvoll umgegangen werden muss.
- In diese Stellungnahme können z. B. einfließen Hinweise zur Arbeitsatmosphäre, zur Verbindlichkeit und Transparenz des Leitungshandeln oder zur innovativen Grundhaltung.
- Die Stellungnahme erfolgt auf einem gesonderten Bogen formlos.

4.

Es haben folgende Gremien eine oder mehrere Stellungnahmen abgegeben:

	Ja	Nein
Gesamtkonferenz	☐	☐
Schüler:innenbeirat	☐	☐
Beirat des nichtunterrichtendes Personal	☐	☐
Elternbeirat	☐	☐
Ausbildungsbeirat	☐	☐

5.

Der Ausschuss übergibt/versendet mit Datum vom Bitte Datum auswählen. die Stellungnahmen an die senatorische Dienststelle und bittet diese, dieses Ergebnis bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Unterschriften der Ausschussmitglieder